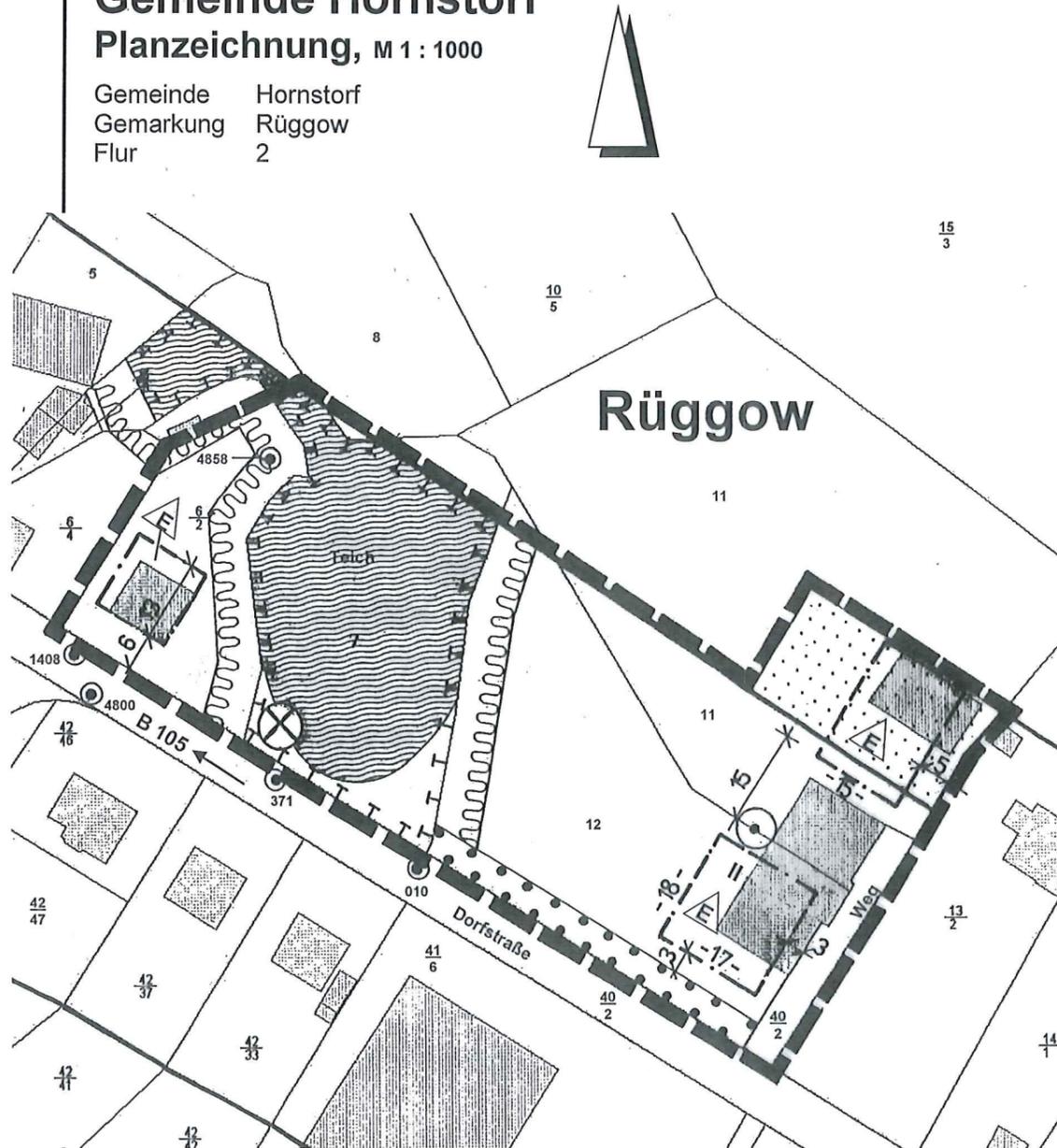


1. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr.1 „ Ortsteil Rüggow “, Gemeinde Hornstorf

Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Hornstorf
Gemarkung Rüggow
Flur 2



Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich der rechtskräftigen Entwicklungssatzung § 9 (7) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung/Ergänzung (Abgrenzungslinie)
- einbezogene Außenbereichsfläche gem. § 34 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
- Baugrenze
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß II
- nur Einzelhäuser zulässig E
- Wasserfläche
- Löschwasserentnahmestelle
- Gewässerschutzstreifen (7m)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (Hecke)
- zu erhaltender Baum
- z.B. 12 Flurstück- Nr.
- vorh. Gebäude
- vorh. Flurstücksgrenze
- z.B. 15 Maßlinie mit Maßangabe
- Aufnahme- und Sicherungspunkt des Lagenetzes 4858

Inhaltliche Festsetzungen

- § 1 Geltungsbereich**
- Der Geltungsbereich über die 1. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung für den Ortsteil Rüggow umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhaltliche Festsetzungen

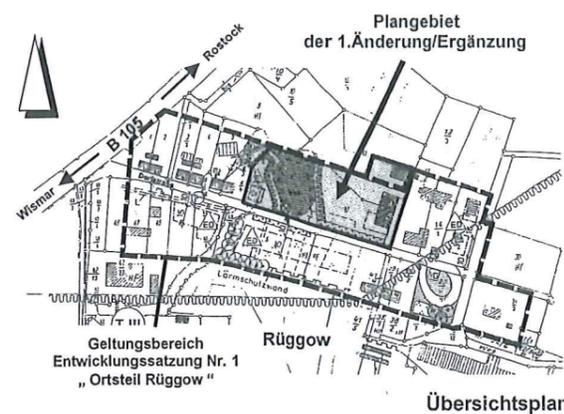
Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 (1) und (2) BauGB. Es gelten weiterhin die inhaltlichen Festsetzungen aus der rechtskräftigen Satzung vom 19.06.2003.

§ 3 Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe auf der nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Außenbereichsfläche sind auf dem Flurstück 11 innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung vier heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm bzw. Obstbäume mit einem Stammumfang von 10-12 cm, 3x verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen und durch Dreibeck aus unbehandeltem Holz, Kokosstrick oder Gummiband zu sichern. Der zur Erhaltung festgesetzte, gem. § 18 NatSchAG M-V geschützte Baum ist vor Beeinträchtigung während der Bauphase gem. der Din-Vorschriften zu schützen.

§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1 „ Ortsteil Rüggow “ der Gemeinde Hornstorf tritt am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.



1. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1 „ Ortsteil Rüggow “, Gemeinde Hornstorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschl. aller rechtskräftigen Änderungen, sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102) einschl. aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2015 folgende 1. Änderung/ Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1, Ortsteil Rüggow, Gemarkung Rüggow, Flur 2, Teilflächen aus Flurstück- Nr. 6/2, 7, 11, 12 und 40/2, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.10.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.12.2014 bis zum 22.12.2014 erfolgt.
Hornstorf, den 20. MRZ. 2015 Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 20.11.2014 den Entwurf der 1. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs.2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Hornstorf, den 20. MRZ. 2015 Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 18.12.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hornstorf, den 20. MRZ. 2015 Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung, bestehende aus Karte und Textteil sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.12.2014 bis zum 28.01.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 05.12.2014 bis zum 22.12.2014 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hornstorf, den 20. MRZ. 2015 Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.03.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hornstorf, den 20. MRZ. 2015 Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung wurde am 05.03.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2015 gebilligt.
Hornstorf, den 20. MRZ. 2015 Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen, wird hiermit am 20. MRZ. 2015 ausgefertigt.
Hornstorf, den 20. MRZ. 2015 Der Bürgermeister
- Der Beschluss über die 1. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1 „Ortsteil Rüggow“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 25.03.2015 bis zum 13.04.2015 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 13.04.2015 in Kraft getreten.
Hornstorf, den 20. APR. 2015 Der Bürgermeister

Textliche Hinweise

- Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.
- Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
- Erforderliche Gehölzrodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.
- Der Ortsteil Rüggow befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet Zone III der Wasserfassung Wismar Friedrichshof, geltende Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten.

Gemeinde Hornstorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

1. Änderung/Ergänzung der Entwicklungssatzung Nr. 1 „ Ortsteil Rüggow “ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB